

# Satzung über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und/oder Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Corona-Satzung)

Vom 13. Mai 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

## **Präambel**

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG und sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sowie in Promotions- und Habilitationsverfahren an der KU trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und insbesondere der Einstellung des universitären Präsenzbetriebes, die sich durch das Coronavirus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im o. g. Sinne eine möglichst ungehinderte Aufnahme und Fortführung des Studiums zu ermöglichen sowie den Fortgang der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicherzustellen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG und sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sowie Promotions- und Habilitationsverfahren an der KU. <sup>2</sup>Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 LPO I vorgesehen sind sowie die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden von dieser Satzung nicht erfasst.

## **§ 2 Abweichung von den Regelungen in Studien- und/oder Prüfungsordnungen**

- (1) <sup>1</sup>Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Coronavirus nicht in der von der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungsordnung bzw. den Modulbeschreibungen vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungsordnung bzw. den Modulbeschreibungen vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten abgewichen werden. <sup>2</sup>Eine Abweichung ist zulässig, wenn die ursprünglich vorgesehene Lehr- oder Prüfungsform nachweislich aufgrund der Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann. <sup>3</sup>Bei der Wahl einer alternativen Lehr- oder Prüfungsform ist ein kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen sicherzustellen, nach dem die stattdessen geplanten Lehr- und Prüfungsformate im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet sein müssen, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen. <sup>4</sup>Über Abweichungen von den Vorgaben der Studien- und/oder Prüfungsordnungen bzw. den

Modulbeschreibungen entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. <sup>5</sup>Bei nicht modularisierten Studiengängen entscheidet die bzw. der Studiengangverantwortliche im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.

- (2) <sup>1</sup>Ist nach den Vorgaben der Studien- und/oder Prüfungsordnung Lehre zwingend in Präsenzform durchzuführen (z.B. Praktika, Anwesenheitspflicht) und kann diese nachweislich aufgrund des Coronavirus nicht eingehalten werden, so ist die Veranstaltung in der Regel zu verschieben und zeitnah nachzuholen. <sup>2</sup>Die oder der Studiengangverantwortliche prüft, inwieweit durch Modulverschiebungen ein alternativer Studienverlauf ermöglicht werden kann. <sup>3</sup>Hierbei ist insbesondere den aufeinander aufbauenden Kompetenzen Rechnung zu tragen. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu treffen.
- (3) <sup>1</sup>Die Änderungen sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen in dem Feld „Bemerkungen“ bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können in den Modulbeschreibungen bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch zwei Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden spätestens durch Festlegung der konkreten Prüfungsform auf dem Prüfungsanlass bekannt zu geben. <sup>3</sup>Nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird.

### **§ 3 Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen**

- (1) Soweit Prüfungen im Rahmen von Promotionsverfahren aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden können, können die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben sind, erlassen.
- (2) <sup>1</sup>§ 2 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. <sup>2</sup>Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 4 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume**

- (1) <sup>1</sup>Die in den Studien- und/oder Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. den Modulbeschreibungen festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 2 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für weitere, bislang in der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung nicht vorgesehene Lehr- und Prüfungsformate. <sup>3</sup>Dabei kann insbesondere auf die in § 17 Allgemeine Prüfungsordnung der KU (APO) genannten Prüfungsformen zurückgegriffen werden. <sup>4</sup>Für Lehr- und Prüfungsformate in elektronischer/digitaler Form gilt Satz 1 entsprechend, wenn und soweit insbesondere bei digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können. <sup>5</sup>Zudem ist für die Zulässigkeit digitaler Fernprüfungen insbesondere maßgeblich, dass die eindeutige Identifizierbarkeit der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sichergestellt sowie geeignete und ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungsversuche, der Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung

und Dokumentation des Prüfungsgeschehens sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) gewährleistet werden.

- (2) Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Vorgaben zur Festlegung von Prüfungszeiträumen enthalten sind, kann die jeweilige Fakultät von den Vorgaben im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 stattfinden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten durchgeführte Änderungen nach § 2 Abs. 2 in Form der Verschiebung von einzelnen Modulen im Studienverlauf für die gesamte Dauer des jeweiligen Studiums der bzw. des jeweils betroffenen Studierenden. <sup>4</sup>Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Coronavirus verlängert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidiums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 14. April 2020 und 20. April 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 12. Mai 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. April 2020; Az.: R.3-H6214.0/6/6.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. Mai 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2020.